

9. Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen
Landwirtschaftliche Anlagen und Produktionsstätten (einschließlich Bewässerungssystemen, Gewächshäusern und Ställen).
10. Verteilung der Bevölkerung - Demografie
Geografische Verteilung der Bevölkerung, einschließlich Bevölkerungsmerkmalen und Tätigkeitsebenen, zusammengefasst nach Gitter, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten.
11. Bewirtschaftungsgebiete/Schutzgebiete/geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten
Auf internationaler, europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene bewirtschaftete, geregelte oder zu Zwecken der Berichterstattung herangezogene Gebiete. Dazu zählen Deponien, Trinkwasserschutzgebiete, nitratempfindliche Gebiete, geregelte Fahrwasser auf See oder auf großen Binnengewässern, Gebiete für die Abfallverklappung, Lärmschutzgebiete, für Exploration und Bergbau ausgewiesene Gebiete, Flussgebietseinheiten, entsprechende Berichterstattungseinheiten und Gebiete des Küstenzonenmanagements.
12. Gebiete mit naturbedingten Risiken
Gefährdete Gebiete, eingestuft nach naturbedingten Risiken (sämtliche atmosphärischen, hydrologischen, seismischen, vulkanischen Phänomene sowie Naturfeuer, die aufgrund ihres örtlichen Auftretens sowie ihrer Schwere und Häufigkeit signifikante Auswirkungen auf die Gesellschaft haben können), z. B. Überschwemmungen, Erdbeben und Bodensenkungen, Lawinen, Waldbrände, Erdbeben oder Vulkanausbrüche.
13. Atmosphärische Bedingungen
Physikalische Bedingungen in der Atmosphäre. Dazu zählen Geodaten auf der Grundlage von Messungen, Modellen oder einer Kombination aus beiden sowie Angabe der Messstandorte.
14. Meteorologisch-geografische Kennwerte
Witterungsbedingungen und deren Messung; Niederschlag, Temperatur, Gesamtverdunstung (Evapotranspiration), Windgeschwindigkeit und Windrichtung.
15. Ozeanografisch-geografische Kennwerte
Physikalische Bedingungen der Ozeane (Strömungsverhältnisse, Salinität, Wellenhöhe usw.).
16. Meeresregionen
Physikalische Bedingungen von Meeren und salzhaltigen Gewässern, aufgeteilt nach Regionen und Teilregionen mit gemeinsamen Merkmalen.
17. Biogeografische Regionen
Gebiete mit relativ homogenen ökologischen Bedingungen und gemeinsamen Merkmalen.
18. Lebensräume und Biotope
Geografische Gebiete mit spezifischen ökologischen Bedingungen, Prozessen, Strukturen und (lebensunterstützenden) Funktionen als physische Grundlage für dort lebende Organismen. Dies umfasst auch durch geografische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete natürliche oder naturnahe terrestrische und aquatische Gebiete.
19. Verteilung der Arten
Geografische Verteilung des Auftretens von Tier- und Pflanzenarten, zusammengefasst in Gittern, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten.
20. Energiequellen
Energiequellen wie Kohlenwasserstoffe, Wasserkraft, Bioenergie, Sonnen- und Windenergie usw., gegebenenfalls mit Tiefen- bzw. Höhenangaben zur Ausdehnung der Energiequelle.
21. Mineralische Bodenschätze
Mineralische Bodenschätze wie Metallerze, Industriemineralien usw., gegebenenfalls mit Tiefen- beziehungsweise Höhenangaben zur Ausdehnung der Bodenschätze.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 2443

[C - 2012/00515]

20 JUNI 2012. — Wet tot wijziging van diverse bepalingen betreffende het statuut van de militairen. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 15, 18 en 20 van de wet van 20 juni 2012 tot wijziging van diverse bepalingen betreffende het statuut van de militairen (*Belgisch Staatsblad* van 29 juni 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 2443

[C - 2012/00515]

20 JUIN 2012. — Loi modifiant diverses dispositions relatives au statut des militaires. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1^{er} à 15, 18 et 20 de la loi du 20 juin 2012 modifiant diverses dispositions relatives au statut des militaires (*Moniteur belge* du 29 juin 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 2443

[C - 2012/00515]

20. JUNI 2012 — Gesetz zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über das Statut der Militärpersonen — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 15, 18 und 20 des Gesetzes vom 20. Juni 2012 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über das Statut der Militärpersonen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

MINISTERIUM DER LANDESVERTEIDIGUNG

20. JUNI 2012 — Gesetz zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über das Statut der Militärpersonen

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.KAPITEL 2 — *Gewährung einer Entschädigung bei einem Unfall oder einer Krankheit im Rahmen der Teilnahme an Aufträgen im Ausland zur Beistandsleistung oder zum operativen Einsatz***Art. 2** - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels und seiner Ausführungserlasse versteht man unter:

1. Opfer: eine Person im Sinne von Artikel 3 § 1 Absatz 1 und § 2,
2. Ehepartner:
 - a) die Person, die mit dem Opfer verheiratet ist,
 - b) die Person, mit der das Opfer im Sinne der Artikel 1475 bis 1479 des Zivilgesetzbuches zusammenwohnt,
 - c) die nicht verwandte Person, mit der das Opfer zum Zeitpunkt des Todes seit mindestens einem Jahr auf beständige und effektive Weise zusammengewohnt hat; als Nachweis hierfür gilt der Eintrag im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister,
3. Kind: das Kind, dessen Abstammung hinsichtlich des Opfers - gegebenenfalls nach dem Tod des Opfers - festgestellt worden ist, das adoptiert wurde oder für das das Adoptionsverfahren nach dem Tod des Opfers mit einer positiven Entscheidung abgeschlossen wird,
4. Unfall: jedes plötzliche Ereignis, das eine körperliche Schädigung zur Folge hat, für die die Ursache oder eine der Ursachen außerhalb des Körpers des Opfers liegt und die mit Sicherheit von einem Arzt oder Spezialisten, der anerkannt ist und ermächtigt ist, die Heilkunde auszuüben, festgestellt wird,
5. Krankheit: jede Verschlechterung des Gesundheitszustands, die nicht durch einen Unfall verursacht wurde, die mit Sicherheit von einem Arzt oder Spezialisten, der anerkannt ist und ermächtigt ist, die Heilkunde auszuüben, festgestellt wird und für die die Diagnose auf objektiv wahrnehmbaren Symptomen beruht,
6. bleibender körperlicher Unfähigkeit: körperliche Unfähigkeit infolge einer Krankheit oder eines Unfalls, die während einer in Artikel 3 erwähnten Operation beziehungsweise eines in Artikel 3 erwähnten Auftrags eingetreten sind, wobei diese Unfähigkeit Folgendes bewirkt:
 - a) für Militärpersonen und angehende Militärpersonen, je nach Fall die Pensionierung oder die Kündigung der Verpflichtung beziehungsweise Neuverpflichtung wegen definitiver körperlicher Untauglichkeit infolge einer Entscheidung der militärischen Kommission für Tauglichkeit und Ausmusterung beziehungsweise der militärischen Berufungskommission für Tauglichkeit und Ausmusterung,
 - b) für die in Artikel 3 § 1 erwähnten Mitglieder des statutarischen Zivilpersonals, die Entscheidung zur Vorpensionierung infolge der Entscheidung des Verwaltungsgesundheitsdienstes des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit,
 - c) für die in Artikel 3 § 1 erwähnten Vertragspersonalmitglieder, die Vertragsbeendigung wegen höherer Gewalt unter den in Artikel 34 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge aufgeführten Bedingungen,
 - d) für Personen, die nicht in den Buchstaben a) bis c) erwähnt sind, das Bestehen eines Invaliditätszustands, der die Ausübung des Berufs unmöglich macht, nach ordnungsgemäßer Feststellung durch die zuständige medizinische Behörde,
7. Wohnsitz: den Ort in Belgien, wo das Opfer laut Eintrag im Bevölkerungsregister seinen Hauptwohnsitz hat,
8. Wohnort: den Ort in Belgien oder im Ausland, wo das Opfer, das keinen Wohnsitz in Belgien hat beziehungsweise das im Ausland im Dienst ist, tatsächlich wohnt.

Art. 3 - § 1 - Nachstehenden Personen, die in Friedenszeiten während einer in Artikel 4 erwähnten Operation beziehungsweise eines in Artikel 4 erwähnten Auftrags Opfer eines Unfalls oder einer Krankheit geworden sind, die zum Tod oder zur bleibenden körperlichen Unfähigkeit geführt haben, gewährt der Minister der Landesverteidigung eine Entschädigung zu den im vorliegenden Gesetz festgelegten Sätzen und unter den darin festgelegten Bedingungen:

1. Militärpersonen und angehenden Militärpersonen,
2. Mitgliedern des Zivilpersonals des Ministeriums der Landesverteidigung,
3. dem Minister der Landesverteidigung und den Mitgliedern seines Kabinetts,
4. Mitgliedern der föderalen öffentlichen Dienste, einschließlich Mitgliedern des gerichtlichen Standes und Mitgliedern der föderalen Polizei,
5. Personalmitgliedern der halbstaatlichen Einrichtungen des Ministeriums der Landesverteidigung.

Die Militärpersonen werden vor der Entsendung einer obligatorischen ärztlichen Kontrolle unterzogen, durch die der Gesundheitszustand des Opfers vor der Abreise festgestellt werden kann.

Wenn der Tod oder die bleibende körperliche Unfähigkeit auf eine Krankheit zurückzuführen ist, wird das Recht auf Entschädigung ausgeschlossen, wenn sich die in Absatz 1 Nr. 2 bis 5 erwähnten Personen vor der Abreise keiner vom Minister der Landesverteidigung organisierten ärztlichen Kontrolle unterworfen haben.

§ 2 - Im Fall des Todes des Opfers wird die Entschädigung gemäß Artikel 7 seinen Rechtsnachfolgern geschuldet.

Art. 4 - Der Unfall oder die Krankheit muss im Ausland eingetreten sein während der Teilnahme:

1. entweder an einer Operation in einer der folgenden Formen von operativen Einsätzen:
 - a) Beobachtungseinsatz,
 - b) Schutzeinsatz,
 - c) passiver bewaffneter Einsatz,
 - d) aktiver bewaffneter Einsatz

2. oder an einem Auftrag zur Beistandsleistung, die die Streitkräfte erbringen, um die Nöte der Bevölkerung zu lindern.

Hierbei geht es um Unfälle oder Krankheiten, die während der Ausführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Operation oder dem Auftrag eingetreten sind, ohne zeitliche oder geografische Begrenzung, ab dem Tag des Beginns des Auftrags und bis zum Tag des Endes des Auftrags, einschließlich, je nach Fall, der Fahrten vom und zum Wohnsitz beziehungsweise Wohnort, ungeachtet des benutzten Verkehrsmittels. Unter Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Operation oder dem Auftrag versteht man sowohl operative Tätigkeiten im befohlenen Dienst als auch logistische und Freizeittätigkeiten während der Ruhezeiten oder der Ferien.

Hierunter fallen jedoch nicht, außer im Rahmen eines Selbstmordes oder eines Selbstmordversuchs:

1. Unfälle oder Krankheiten aufgrund eines schwerwiegenden Fehlers oder einer vorsätzlichen Handlung des Opfers,
2. vorsätzliche Selbstverstümmelungen,
3. Unfälle oder Krankheiten aufgrund eines Alkohol- oder Betäubungsmittelkonsums des Opfers, sofern die betreffenden Betäubungsmittel nicht von einem Arzt verschrieben worden sind,
4. Unfälle oder Krankheiten, deren Ursache unmittelbar und direkt in einem Verbrechen oder Vergehen liegt, das das Opfer als Täter oder Mittäter vorsätzlich begangen hat und dessen Folgen es vorhersehen konnte.

Art. 5 - Der Betrag der in Artikel 3 erwähnten Entschädigung beläuft sich auf:

1. im Fall des Todes: 95.000 EUR,
2. im Fall einer bleibenden körperlichen Unfähigkeit: 171.000 EUR.

Zudem wird im Fall des Todes und unbeschadet der Gewährung der in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Entschädigung an die Rechtsnachfolger eines Opfers eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 15 Prozent des in Absatz 1 Nr. 1 festgelegten Betrags für jedes Kind des Opfers gewährt, das:

1. entweder minderjährig ist
2. oder volljährig und kinderzulagenberechtigt ist.

Art. 6 - § 1 - Im Fall des Todes des Opfers wird dem Ehepartner des Opfers auf Antrag binnen fünfzehn Tagen nach Empfang des Antrags ein Vorschuss auf die Entschädigung, "sofortige Hilfe" genannt, in Höhe von 7.000 EUR gewährt. In Ermangelung eines Ehepartners wird der Vorschuss zu gleichen Teilen zwischen den Kindern des Opfers aufgeteilt und wird er für nicht für mündig erklärte Minderjährige an die Person überwiesen, die für ihre Erziehung sorgt.

Der Betrag des Vorschusses wird von dem in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Betrag der Entschädigung abgezogen.

Der Antrag auf Gewährung der sofortigen Hilfe muss von dem Begünstigten oder seinem gesetzlichen Vertreter eingereicht werden.

§ 2 - Der Minister der Landesverteidigung fordert die Rückzahlung der sofortigen Hilfe, wenn nachgewiesen wird, dass die Person, die diese Hilfe erhalten hat, keinen Anspruch darauf hatte.

Art. 7 - Im Fall des Todes des Opfers sind die in Artikel 3 § 2 erwähnten Rechtsnachfolger, nach Priorität geordnet:

1. der Ehepartner,
2. die Kinder und ihre Nachkommen durch Erbvertretung,
3. die Personen, die das Opfer vor der Abreise bestimmt hat.

Die Bestimmung im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 wird in einer schriftlichen Urkunde festgehalten, deren Form und Aufbewahrungsort der Minister der Landesverteidigung festlegt.

Art. 8 - Wenn es nur einen einzigen Rechtsnachfolger gibt, erhält dieser die gesamte Entschädigung, die in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 1 festgelegt ist. Wenn es mehrere Rechtsnachfolger gleichen Ranges gibt, wird die Entschädigung jedem von ihnen zu gleichen Teilen gewährt.

Die in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Entschädigung wird jedoch nicht gewährt, wenn das Opfer gestorben ist, nachdem es selbst die in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Entschädigung erhalten hat.

Art. 9 - Wenn eine Entschädigung oder ein Teil einer Entschädigung, mit Ausnahme der in Artikel 6 § 1 erwähnten sofortigen Hilfe, einem Minderjährigen gewährt wird, wird der Betrag dieser Entschädigung auf ein auf den Namen des Minderjährigen eröffnetes Bankkonto eingezahlt, auf das er gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches während seiner Minderjährigkeit nur mit der Erlaubnis des Friedensrichters Zugriff hat.

Art. 10 - Der Kausalzusammenhang zwischen Unfall beziehungsweise Krankheit und Tod beziehungsweise bleibender körperlicher Unfähigkeit kann nicht mehr für den Vorteil des vorliegenden Gesetzes geltend gemacht werden, wenn der Tod oder der Schaden nach einem Zeitraum von zehn Jahren ab dem Tag, an dem der Unfall beziehungsweise die Krankheit eingetreten ist, eintritt. Wenn sich dieser Tag nicht ermitteln lässt, beginnt der Zeitraum von zehn Jahren am Tag nach dem Tag des Endes des Auftrags.

Zudem muss das Verfahren zur Anerkennung der bleibenden körperlichen Unfähigkeit während des in Absatz 1 erwähnten Zeitraums von zehn Jahren eingeleitet werden.

Art. 11 - Jeder Antrag auf Gewährung der Entschädigung oder eines Teils der Entschädigung, einschließlich der in Artikel 6 § 1 erwähnten sofortigen Hilfe, muss zur Vermeidung der Unzulässigkeit binnen folgenden Fristen vom Begünstigten oder von seinem gesetzlichen Vertreter per Einschreiben an den Minister der Landesverteidigung gerichtet werden:

1. für das Opfer, den Ehepartner oder das Kind: binnen einer Frist von fünf Jahren ab der bleibenden körperlichen Unfähigkeit beziehungsweise dem Tod,
2. für die anderen Rechtsnachfolger: binnen einer Frist von einem Jahr ab dem Tag des Todes des Opfers.

Art. 12 - § 1 - Der Minister der Landesverteidigung entscheidet über die Gewährung der Entschädigung nach Stellungnahme des Generaldirektors des Personals und des Generaldirektors der juristischen Unterstützung und der Vermittlung.

§ 2 - Der Generaldirektor des Personals gibt eine mit Gründen versehene Stellungnahme über die Begründetheit des Antrags auf Gewährung der Entschädigung ab.

Er kann alle nützlichen Untersuchungen durchführen lassen.

Er kann die militärische Kommission für Tauglichkeit und Ausmusterung beziehungsweise die militärische Berufungskommission für Tauglichkeit und Ausmusterung damit beauftragen, die notwendigen medizinischen Untersuchungen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Er kann andere Sachverständige bestellen und Zeugen anhören.

Das Ergebnis dieser Untersuchungen dient ausschließlich der Prüfung des Antrags und unterliegt weiterhin dem Berufsgeheimnis.

§ 3 - Der Generaldirektor der juristischen Unterstützung und der Vermittlung gibt eine Stellungnahme über die Einhaltung des Gesetzes ab.

Art. 13 - Die Gewährung der im vorliegenden Gesetz erwähnten Entschädigungen schließt für das gleiche schädigende Ereignis bis in Höhe der Beträge dieser Entschädigungen die Gewährung eines Schadenersatzes zu Lasten des Staates aus. Der Staat tritt bis in Höhe des Betrags der gezahlten Entschädigung in die Rechte des Begünstigten gegen die für das schädigende Ereignis haftenden Dritten ein.

Art. 14 - Die aufgrund des vorliegenden Kapitels gewährten Entschädigungen können für das gleiche schädigende Ereignis gleichzeitig bezogen werden mit:

1. der in Kapitel III Abschnitt III des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen erwähnten Sonderentschädigung bei körperlichen Schäden, die Mitglieder von Polizei- und Hilfsdiensten erlitten haben,

2. den im Gesetz vom 12. Januar 1970 über die Gewährung einer Sonderentschädigung bei einem in Friedenszeiten erfolgten Flugunfall erwähnten Entschädigungen,

3. den aufgrund der Rechtsvorschriften über die Entschädigungspensionen gewährten Vorteilen,

4. den aufgrund des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor gewährten Vorteilen,

5. den aufgrund des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle gewährten Vorteilen,

6. den aufgrund der koordinierten Gesetze vom 3. Juni 1970 über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten gewährten Vorteilen.

Art. 15 - Die in den Artikeln 5 und 6 erwähnten Beträge sind an die Mobilitätsregelung gekoppelt, die auf die Gehälter des Personals der Föderalen Öffentlichen Dienste anwendbar ist. Sie sind an den Schwellenindex 138,01 gekoppelt.

(...)

KAPITEL 4 — *Abänderung des Gesetzes vom 16. Juli 2005 zur Versetzung bestimmter Militärpersonen zu einem öffentlichen Arbeitgeber*

Art. 18 - Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Juli 2005 zur Versetzung bestimmter Militärpersonen zu einem öffentlichen Arbeitgeber, abgeändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2006, wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Die in Absatz 1 erwähnte Dauer von einem Jahr kann bei einem Versagen bei der Ausbildung mit der Zustimmung des Ministers der Landesverteidigung um drei Monate verlängert werden.

Wenn der Betreffende ausdrücklich begründete Ausnahmefälle vorweisen kann, kann der Minister der Landesverteidigung jedoch von dieser Frist abweichen.”

(...)

KAPITEL 6 – *Inkrafttreten*

Art. 20 - Vorliegendes Gesetz tritt am zehnten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme von Kapitel 2, das an dem vom König festgelegten Datum und spätestens am 31. Dezember 2012 in Kraft tritt, und von Kapitel 5, das am 30. Juni 2012 in Kraft tritt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 20. Juni 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Landesverteidigung

P. DE CREM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM